

Darlehen von Stiftungen

Unproblematisch: Darlehen aus dem Stiftungsvermögen zu marktüblichen Konditionen (Zinsen, Sicherheiten → Geldanlage). **Aber:** Die werden sich die meisten NPOs nicht leisten können.

Im Übrigen: Darlehen zur Förderung des Stiftungszwecks sind grundsätzlich rechtlich zulässig, wenn auch eine Förderung zulässig ist.

Stiftungsrecht

- Mögliche Ausnahme: Die **Stiftungssatzung** verbietet ausdrücklich die Vergabe von Darlehen. Das ist aber unwahrscheinlich.

Steuerrecht

- Es können **zeitnah zu verwendende Mittel** als Darlehen gegeben werden, wenn diese vom Empfänger zeitnah verwendet werden.
- Das Darlehen ist als Förderung zulässig, wenn es für die NPOs **günstiger** ist als marktüblich (z. B. Verzicht auf Sicherheiten und/oder Zinsen oder das Darlehen ist nachrangig).

Beachte: Eine mögliche **Überschuldung** der NPO kann durch eine Nachrang-Abrede verhindert werden, d. h. im Fall der Insolvenz erhält die Stiftung als Letzte ihr Geld zurück (falls dann noch etwas da ist).

Rückzahlung des Darlehens aus Fördermitteln



Bundesverband
Deutscher
Stiftungen



Crespo
Foundation

Vier mögliche Fälle

1. Förderung ist bereits bewilligt, aber noch nicht ausgezahlt. Darlehen dient der Liquiditätssicherung.
→ Rückzahlung des Darlehens aus Fördermitteln unproblematisch
2. Förderung ist beantragt, aber noch nicht bewilligt. Allerdings ist der vorzeitige Maßnahmenbeginn genehmigt worden.
→ Rückzahlung des Darlehens aus Fördermitteln unproblematisch (Restrisiko, dass Förderung nicht bewilligt wird)
3. Förderung ist beantragt, aber kein vorzeitiger Maßnahmenbeginn genehmigt.
→ Hier können Fördermittel nur für Ausgaben verwendet werden, die nach der Bewilligung angefallen sind. Damit kann das Darlehen nicht zurückgezahlt werden.
4. Förderung ist in Aussicht gestellt, aber noch nicht beantragt.
→ Gleiche Lösung wie 3.

Anwendungserlass zur AO

Ziff. 16 zu § 55:

Die Vergabe von Darlehen aus Mitteln, die zeitnah für die steuerbegünstigten Zwecke zu verwenden sind, ist unschädlich für die Gemeinnützigkeit, wenn die Körperschaft damit selbst unmittelbar ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verwirklicht. Dies kann z.B. der Fall sein, wenn die Körperschaft im Rahmen ihrer jeweiligen steuerbegünstigten Zwecke Darlehen im Zusammenhang mit einer Schuldnerberatung zur Ablösung von Bankschulden, Darlehen an Nachwuchskünstler für die Anschaffung von Instrumenten oder Stipendien für eine wissenschaftliche Ausbildung teilweise als Darlehen vergibt. Voraussetzung ist, dass sich die Darlehensvergabe von einer gewerbsmäßigen Kreditvergabe dadurch unterscheidet, dass sie zu günstigeren Bedingungen erfolgt als zu den allgemeinen Bedingungen am Kapitalmarkt (z. B. Zinslosigkeit, Zinsverbilligung).

Die Vergabe von Darlehen aus zeitnah für die steuerbegünstigten Zwecke zu verwendenden Mitteln an andere steuerbegünstigte Körperschaften ist im Rahmen des § 58 Nrn. 1 AO zulässig (mittelbare Zweckverwirklichung), wenn die andere Körperschaft die darlehensweise erhaltenen Mittel unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke innerhalb der für eine zeitnahe Mittelverwendung vorgeschriebenen Frist verwendet.

Darlehen, die zur unmittelbaren Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke vergeben werden, sind im Rechnungswesen entsprechend kenntlich zu machen. Es muss sichergestellt und für die Finanzbehörde nachprüfbar sein, dass die Rückflüsse, d.h. Tilgung und Zinsen, wieder zeitnah für die steuerbegünstigten Zwecke verwendet werden.

Ziff. 17 zu § 55:

Aus Mitteln, die nicht dem Gebot der zeitnahen Mittelverwendung unterliegen (Vermögen einschließlich der zulässigen Zuführungen und der zulässig gebildeten Rücklagen), darf die Körperschaft Darlehen nach folgender Maßgabe vergeben:

Die Zinsen müssen sich in dem auf dem Kapitalmarkt üblichen Rahmen halten, es sei denn, der Verzicht auf die üblichen Zinsen ist eine nach den Vorschriften des Gemeinnützigkeitsrechts und der Satzung der Körperschaft zulässige Zuwendung (z. B. Darlehen an eine ebenfalls steuerbegünstigte Mitgliedsorganisation oder eine hilfebedürftige Person). (...)

Maßnahmen, für die eine Rücklage nach § 62 Abs. 1 Nr. 1 AO [sc.: Projektrücklage] worden ist, dürfen sich durch die Gewährung von Darlehen nicht verzögern.